



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Michael Leutert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 17. August 2020

BETREFF **Ihre schriftlichen Fragen Nrn. 81 und 82 für den Monat August 2020**

GZ **VII A 5 - WK 7031/20/10001 :007**

DOK **2020/0807146**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Fragen,

1. „Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2017 eine Geldwäscheverdachtsmeldung im Zusammenhang mit dem ehemaligen Vorstandsmitglied von Wirecard, Jan Marsalek, von der GFG Bayern (gemeinsame Finanzermittlungsgruppe) an bayerische Ermittlungsbehörden eingereicht (bitte Datum und zuständige Behörde angeben)?“
2. Wer war nach Auffassung der Bundesregierung vor der Übertragung der Zuständigkeit der Geldwäscheaufsicht durch das Bundesland Bayern an die Regierung von Niederbayern in 2013 für die Geldwäscheaufsicht bei der Wirecard AG zuständig (vgl. <https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2013-388/>)?“,

beantworte ich wie folgt:

1. Der Bundesregierung liegen mangels Zuständigkeit für die GFG Bayern – eine Landesbehörde des Freistaates Bayern - keine Erkenntnisse vor, ob eine Geldwäscheverdachtsmeldung im Zusammenhang mit dem ehemaligen Vorstandsmitglied von Wirecard, Jan Marsalek, von der GFG Bayern an bayerische Ermittlungsbehörden eingereicht wurde. Nach Angaben des Zollfahndungsdienstes sind bei der GFG Bayern Verdachtsmeldungen eingegangen, die polizeiseitig bearbeitet wurden. Die Ergebnisse

sind der Bundesregierung nicht bekannt. Ergänzend teilt die FIU mit, dass sie seit ihrer Arbeitsaufnahme am 26. Juni 2017 bis zum Stichtag 8. August 2020 insgesamt 8 Verdachtsmeldungen im Sinne der Fragestellung erhalten und übermittelt hat.

2. Es ist nicht Sache der Bundesregierung, Fragen der Zuständigkeit nach dem Landesrecht des Freistaats Bayern zu beurteilen.

Nach § 50 Nummer 9 des Geldwäschegesetzes bzw. nach der Vorgängerregelung des § 16 (vor Neufassung des Gesetzes im Juni 2017) bestimmte das Geldwäschegesetz auch vor 2013, dass die zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung des Geldwäschegesetzes für Finanzunternehmen die jeweils nach dem Landesrecht zuständige Stelle ist.

Mit freundlichen Grüßen

